

Landkreis Aurich**Gemeinde Südbrookmerland****Ortsteil Uthwerdum****33. Änderung des Flächennutzungsplans (Zentralklinik)****Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)****Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der benachbarten Gemeinden**

Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange / benachbarte Gemeinden	Datum	Bemerkungen / Hinweise
1	Amprion GmbH - Asset Management, Bestandssicherung Leitungen	28.03.2023	• keine Anregungen
2	Amt für regionale Landesentwicklung Weser- Ems – Geschäftsstelle Aurich		• keine Rückmeldung
3	BUND Regionalverband Ostfriesland		• keine Rückmeldung
4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – BAIUDBw		• keine Rückmeldung
5	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF)	27.04.2023 (26.04.2022)	• keine Anregungen
6	Bundesnetzagentur, Referat 801-805 / Bundesfachplanung und Planfeststellung		• keine Rückmeldung
7	Bundesnetzagentur, Referat 609/Gasfernleitungsnetze		• keine Rückmeldung
8	Bundesnetzagentur, Referat 226/Richtfunk		• keine Rückmeldung
9	Deutsche Bahn Services Immobilien GmbH, Niederlassung Hamburg		• keine Rückmeldung
10	Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Nord, PTI 12		• keine Rückmeldung
11	Einzelhandelsverband Ostfriesland e.V.		• keine Rückmeldung
12	Eisenbahninfrastrukturgesellschaft Aurich-Emden mbH		• keine Rückmeldung

weiß = keine Stellungnahme abgegeben

grau = keine Anregungen geäußert, ggf. allgemeine Hinweise gegeben

gelb = siehe nachfolgenden Abwägungsvorschlag

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Fortsetzung)			
Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange / benachbarte Gemeinden	Datum	Bemerkungen / Hinweise
13	Entwässerungsverband Aurich (EVA)	27.03.2023	• keine Anregungen
14	Erster Entwässerungsverband Emden (I. EVE)	17.04.2023	<ul style="list-style-type: none"> • keine Anregungen • <u>Hinweise:</u> <ul style="list-style-type: none"> – Entlang der Gewässer sollte der Räum- und Unterhaltungstreifen mit folgendem Hinweis versehen werden „Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten des Entwässerungsverbandes Emden“. Dieser Streifen unterliegt der Verbandssatzung des I. EVE. ⇒ Dieser Hinweis ist Gegenstand des Bebauungsplanes.
15	Ev.-luth. Kirchenamt Aurich		• keine Rückmeldung
16	EWE Aktiengesellschaft - NR Ostfriesland		• keine Rückmeldung
17	Gemeinde Baltrum		• keine Rückmeldung
18	Gemeinde Dornum		• keine Rückmeldung
19	Gemeinde Großefehn		• keine Rückmeldung
20	Gemeinde Großheide		• keine Rückmeldung
21	Gemeinde Hinte		• keine Rückmeldung
22	Gemeinde Ihlow		• keine Rückmeldung
23	Gemeinde Juist		• keine Rückmeldung
24	Gemeinde Krummhörn	29.03.2023	• keine Anregungen
25	Gemeinde Sande		• keine Rückmeldung
26	Gemeindebrandmeister		• keine Rückmeldung
27	Handwerkskammer für Ostfriesland		• keine Rückmeldung
28	Hegering Südbrookmerland		• keine Rückmeldung
29	Industrie - und Handelskammer		• keine Rückmeldung
30	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	03.05.2023	• siehe Abwägung
31	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) – Regionaldirektion Aurich	18.04.2023	<ul style="list-style-type: none"> • keine Anregungen • <u>Hinweise:</u> <ul style="list-style-type: none"> – Vom LGLN werden Hinweise zur Planunterlage und zu dem diesbezüglichen Verfahrensvermerk gegeben. ⇒ Die Hinweise und Anregungen wurden mit dem LGLN abgestimmt und geklärt.
32	Landesfischereiverband Weser-Ems e.V.		• keine Rückmeldung
33	Landkreis Ammerland	12.04.2023 (04.05.2022)	• siehe Abwägung
34	Landkreis Aurich	02.05.2023	• siehe Abwägung
35	Landkreis Leer		• keine Rückmeldung
36	Landkreis Wittmund		• keine Rückmeldung
37	Landschafts- und Kulturbauverband Aurich		• keine Rückmeldung
38	Landwirtschaftlicher Hauptverein für Ostfriesland e.V.		• keine Rückmeldung

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Fortsetzung)			
Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange / benachbarte Gemeinden	Datum	Bemerkungen / Hinweise
39	LWK Niedersachsen - Fachgruppe Nachhaltige Landnutzung	04.04.2023	• siehe Abwägung
40	LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH		• keine Rückmeldung
41	NABU Gruppe Aurich		• keine Rückmeldung
42	NLStbV - Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich	06.04.2023	• keine Anregungen • <u>Hinweise:</u> – Zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8.08 wird von meiner Dienststelle eine gesonderte Stellungnahme abgegeben, in der auf die konkreten Belange der B 72 eingegangen wird.
43	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBv) Dezernat Luftverkehr Standort Oldenburg		• keine Rückmeldung
44	NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Aurich	03.05.2023 (06.05.2022)	• keine Anregungen • <u>Hinweise:</u> – Die bereits vorliegende Stellungnahme vom 06.05.2022 wird aufrechterhalten. • <u>Hinweise vom 06.05.2022:</u> – Gegen die Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden, wenn folgende Punkte beachtet werden: – Bei den Nutzungsfestlegungen sind die gesetzlich festgelegten Regelungen zu Gewässerrandstreifen an den Gewässern (u.a. § 38 Wasserhaushaltsgesetz vom 18.08.2021, § 58 NWG vom 16.12.2021) zu beachten und einzuhalten, – Bei den weiteren Planungen ist eine ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers zu gewährleisten. Faktoren wie Klimawandel und Starkregenereignisse sind bei der Konzeption zu berücksichtigen. ⇒ Die Hinweise werden berücksichtigt. Eine Konzeption für das Oberflächenwasser wird für den Bebauungsplan erstellt.
45	Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Neuenburg (NFA)	27.03.2023	• siehe Abwägung
46	Ökologische NABU-Station Ostfriesland (ÖNSOF)		• keine Rückmeldung
47	Oldenb.-Ostfr. Wasserverband		• keine Rückmeldung
48	Ortsvorsteher Forlitz-Blaukirchen		• keine Rückmeldung
49	Ortsvorsteher Moordorf		• keine Rückmeldung
50	Ortsvorsteher Moorhusen		• keine Rückmeldung

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Fortsetzung)			
Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange / benachbarte Gemeinden	Datum	Bemerkungen / Hinweise
51	Ortsvorsteher Münkeboe		• keine Rückmeldung
52	Ortsvorsteher Oldeborg		• keine Rückmeldung
53	Ortsvorsteher Theene		• keine Rückmeldung
54	Ortsvorsteher Uthwerdum		• keine Rückmeldung
55	Ortsvorsteher Victorbur		• keine Rückmeldung
56	Ortsvorsteher Wiegboldsbur		• keine Rückmeldung
57	Ortsvorsteherin Bedekaspel		• keine Rückmeldung
58	Ostfriesische Landschaft Aurich - Archäologische Landesaufnahme	02.05.2023	<ul style="list-style-type: none"> • keine Anregungen • <u>Hinweise:</u> <ul style="list-style-type: none"> – Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden. – Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Niedersächs. Denkmalschutzgesetz in der derzeit gültigen Fassung §§ 13 und 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen. ⇒ Die Hinweise werden berücksichtigt.
59	Polizeiabschnitt Aurich		• keine Rückmeldung
60	Samtgemeinde Brookmerland		• keine Rückmeldung
61	Samtgemeinde Hage		• keine Rückmeldung
62	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Emden (GAA)	03.05.2023	• keine Anregungen
63	Staatliches Baumanagement Ems-Weser		• keine Rückmeldung
64	Stadt Aurich	03.05.2023	• siehe Abwägung
65	Stadt Emden		• keine Rückmeldung
66	Stadt Leer		• keine Rückmeldung
67	Stadt Norden		• keine Rückmeldung
68	Stadt Norderney		• keine Rückmeldung
69	Stadt Westerstede		• keine Rückmeldung
70	Stadt Wiesmoor		• keine Rückmeldung
71	Stadt Wilhelmshaven		• keine Rückmeldung
72	Stadt Wittmund		• keine Rückmeldung
73	Tennet TSO	21.04.2023	• keine Anregungen
74	Vermillion Energie Germany GmbH & Co. KG	23.03.2023	• keine Anregungen
75	Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb u. Service GmbH	28.04.2023	• keine Anregungen

weiß = keine Stellungnahme abgegeben

grau = keine Anregungen geäußert, ggf. allgemeine Hinweise gegeben

gelb = siehe nachfolgenden Abwägungsvorschlag

Gemeinde Südbrookmerland		
33. Änderung Flächennutzungsplan		
Name:	Datum:	Nr.:
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	03.05.2023	30
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Boden (v. a. schutzwürdige Böden), Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen, sonstige Hinweise		
Kurzfassung der Anregungen:		

Zu der Planung werden folgende Hinweise gegeben:

1.) Boden

Es wird begrüßt, dass bodenkundliche Detailuntersuchungen vorgenommen wurden. Den Untersuchungen liegen die fachlich relevanten Regelwerke und Normen zugrunde. Die vorgenommene Verbindung der bodenkundlichen Untersuchungen mit den archäologischen Prospektionsarbeiten ist sinnvoll. Aus der Kombination der unterschiedlichen Untersuchungsmethoden ergibt sich eine hinreichende Aufschlussdichte. Sofern nicht anders gekennzeichnet, beziehen sich Bezüge im Folgenden auf die Unterlage zur Bodenkartierung.

Das grundsätzliche Vorkommen schutzwürdiger Böden wird mit den Untersuchungen bestätigt und weiter differenziert.

- So liegen Plaggeneschböden als Archive der Kulturgeschichte vor, die in einigen Bereichen Horizontmächtigkeiten des E-Horizonts von 90 cm erreichen (keine tiefer reichenden Untersuchungen; Anlage 5). An einer relevanten Anzahl von Untersuchungspunkten wird eine Mächtigkeit des Horizonts von 60 cm und mehr nachgewiesen, womit eine deutliche Ausprägung der Eschhorizonte vorliegt. Auch hier entspricht die in den Unterlagen angegebene Untersuchungstiefe teilweise der Mächtigkeit des E-Horizonts. Die Eschböden liegen auch mit unterlagerten Podsolböden vor und dokumentieren somit die ursprüngliche Oberfläche vor dem intensiveren Eingriff des Menschen.
- Im Plangebiet liegen begrabene Podsole vor. Diese liegen weitgehend unter den Eschhorizonten. Inwiefern die Überdeckung durch Flugsande vorlag, die aufgrund der landschaftsgeschichtlichen Bedeutung die besondere Schutzwürdigkeit unterstreicht, ist unklar. Die Ausführungen in Kapitel 4.5.1 sowie die Datengrundlagen des LBEG deuten allerdings darauf hin. Die Aussage der Gutachter, dass die Böden teilweise gekappt sind, ist plausibel. Allerdings zeigen sie teilweise auch eine weitgehend vollständige Horizontabfolge (fAhe/B(s)h/...).

Die Gutachter argumentieren, dass die Böden im Plangebiet und darüber hinaus weit verbreitet sind und deshalb kein besonderer Schutzbedarf besteht (vgl. auch UVP Bericht Kap. 4.5.5). Dem kann nicht gefolgt werden, da die begrabenen Podsole unter Flugsand auf Westniedersachsen gesehen keine große Verbreitung haben, sondern lokal gehäuft vorkommen. Gleichzeitig eröffnet sich hierdurch die Möglichkeit, bei einem Eingriff in diese Böden an anderer Stelle im Landschaftsraum vergleichbar ausgeprägte Böden zu sichern.

- Es liegen teilweise Böden mit mächtigen humosen Horizonten vor, welche eine erhöhte Bodenfruchtbarkeit bedingen können. Wir weisen bzgl. der Aussagen zur Bodenfruchtbarkeit in der UVP (Kap. 4.5.5) darauf hin, dass auf Geeststandorten die Stufe 5 der Bodenfruchtbarkeit i.d.R. die fruchtbarsten Standorte kennzeichnet (die Stufen 6 und 7 erreichen v.a. Böden in den Lössgebieten oder der Marsch).
- Das Vorliegen einer sulfatsauren Kleimarschauflage wird durch die Untersuchungen nachvollziehbar ausgeschlossen.
- Durch die Untersuchungen wurden Niedermoorböden in unterschiedlichen anthropogenen Veränderungsstadien identifiziert. Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 06) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden.

In der Bewertung kommen die Gutachter zu dem Schluss, dass flächendeckend keine besondere Schutzwürdigkeit vorliegt (Anlage 6). Dem kann aus fachlicher Sicht nur teilweise gefolgt werden, da die Ergebnisse die Erfüllung von mehreren wertgebenden Eigenschaften zeigen, die weiterhin erhalten sind (vgl. auch Aussage in Kap. 6 zur bedingten Schutzwürdigkeit). Allerdings liegen keine Plaggeneschböden vor, die mit einer Eschkante und ggf. weiteren kulturlandschaftlichen Merkmalen besonders deutliche eine Plaggeneschlandschaft repräsentieren. Wir empfehlen, den Plaggeneschböden mit mächtigeren Eschhorizonten sowie den Plaggeneschböden, die mit Podsolböden oder archäologischen Fundsituationen unterlagert sind, eine erhöhte Schutzwürdigkeit zuzuschreiben. Dies wird auch für die begrabenen Podsole empfohlen, deren Profilaufbau weitgehend erhalten ist.

Für den baulichen Umsetzungsprozess sollten aus den bodenkundlichen Untersuchungen entsprechende Rückschlüsse hinsichtlich der Empfindlichkeit der Böden (gegenüber Befahrung, Entwässerung, Umlagerung) getroffen werden. So können negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden so weit wie möglich vermieden oder gemindert werden. Bei einem Eingriff in Böden als Archive der Natur- und Kulturgeschichte ist diese Funktion grundsätzlich nicht wiederherstellbar, da die Erfüllung im Wesentlichen von dem ungestörten Schicht- und Horizontaufbau abhängt.

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass eine bodenkundliche Baubegleitung eingesetzt wird. Im Rahmen von Bautätigkeiten sollten die in der Begründung (Hinweise, 3.) genannten DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial).

Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenen Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 ‚Bodenschutz beim Bauen‘ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in den Geofakten 31 ‚Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis‘ zu finden.

Es wird begrüßt, dass bereits Untersuchungen zu den ggf. vorliegenden sulfatsauren Böden stattgefunden haben. Wir weisen, neben den in den Unterlagen zitierten LBEG Veröffentlichungen „Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten“ (Geofakten 24) und „Handlungsempfehlungen zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus (potenziell) sulfatsauren Sedimenten“ (Geofakten 25) hin, auf den Erlass „Umlagerung von potentiell sulfatsauren Aushubmaterialien im Bereich des niedersächsischen Küstenholozäns“ (RdErl. d. MU vom 12.02.2019) hin.

2.) Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können.

Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte folgenden Angaben:

Objektname	HD_PN70
Betreiber	EWE NETZ GmbH
Leitungstyp	Gashochdruckleitung
Leitungsstatus	betriebsbereit / in Betrieb

3.) Hinweise

Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen befinden sich auf dem NIBIS®Kartenserver. Sie ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabengebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw.

aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS®Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder parzellenscharf, noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit.

Stellungnahme der Verwaltung:

zu 1. Boden

Schutzwürdige Böden

Die Gemeinde Südbrookmerland hatte – auf der Grundlage eines Gutachtens von GEODATA (2022) – die Auffassung vertreten, dass im Plangebiet keine schutzwürdigen Böden vorkommen bzw. dass die ehemals vorhandenen schutzwürdigen Böden inzwischen degeneriert und durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung überprägt sind (siehe Kap. 10.1.3 des Umweltberichts).

Das LBEG vertritt in dieser Frage eine andere Auffassung. In seiner Stellungnahme behandelt das LBEG Plaggeneschböden, begrabene Podsole, Böden mit erhöhter Bodenfruchtbarkeit, Böden mit sulfatsauren Kleimarschaufgaben sowie Niedermoorböden. Im Ergebnis kommt das LBEG bei zwei dieser potenziell schutzwürdigen Bodenausprägungen zu einer abweichenden Einschätzung: Es empfiehlt, *„den Plaggeneschböden mit mächtigeren Eschhorizonten sowie den Plaggeneschböden, die mit Podsolböden oder archäologischen Fundsituationen unterlagert sind, eine erhöhte Schutzwürdigkeit zuzuschreiben. Dies wird auch für die begrabenen Podsole empfohlen, deren Profilaufbau weitgehend erhalten ist.“* Insbesondere für die begrabenen Podsole wird weiterhin die Empfehlung formuliert, dass eine Beeinträchtigung dieser Böden kompensiert werden könne, indem vergleichbare Bodenausprägungen an anderer Stelle im Landschaftsraum gesichert werden.

Zu den Ausführungen des LBEG ist anzumerken, dass Plaggeneschböden, welche mit archäologischen Fundsituationen unterlagert sind, im Plangebiet nicht vorhanden sind. Dieser Aspekt wurde im Rahmen der archäologischen Prospektion explizit untersucht, mit dem Ergebnis, dass keine Hinweise auf archäologische Funde vorliegen.

Die Gemeinde beabsichtigt, die Anregungen des LBEG für den Bebauungsplan Nr. 8.08 wie folgt aufzugreifen: Ein Verzicht auf die Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden ist nicht möglich. Dies begründet sich damit, dass in der Gemeinde Südbrookmerland zum einen nur sehr wenige Standorte vorhanden sind, welche für die Errichtung des Zentralklinikums in Betracht kommen und zum anderen sehr große Flächenanteile des Gemeindegebietes von ‚Suchräumen für schutzwürdige Böden‘ (LBEG) eingenommen werden. Insofern ist ein ‚Ausweichen‘ mit der Planung auf einen anderen Standort (ohne schutzwürdige Bodenfunktionen) nicht möglich. Gleichzeitig ist die Planung des ZKG für die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung im Landkreis Aurich und darüber hinaus so bedeutsam, dass die Belange, die für das Vorhaben sprechen, das Interesse an einem Erhalt der schutzwürdigen Böden überwiegen. Ein Verzicht auf die Planung ist somit für die Gemeinde keine Option.

Insofern ist der Verlust von Böden, die das LBEG als schutzwürdig bewertet, unvermeidbar.

Da das Schutzgut Boden Gegenstand der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist, ist der Eingriff in schutzwürdige Böden in die Eingriffsbilanzierung einzubeziehen und es ist in geeigneter Weise für Kompensation zu sorgen.

Für die Bauleitplanung ‚Klinikum‘ der Gemeinde Südbrookmerland kommt das sog. Städtetagmodell (NLT 2013) zum Einsatz. In diesem Modell ist vorgesehen, dass das Vorkommen schutzwürdiger Böden im Eingriffsbereich einen „*besonderen Schutzbedarf*“ begründet. Bei dem Städtetagmodell handelt es sich grundsätzlich um ein Biotopwertverfahren, so dass die Eingriffsbilanzierung quasi mathematisch anhand der Wertigkeiten der im Eingriffsbereich vorhandenen Biotoptypen vorgenommen wird. Sofern ein besonderer Schutzbedarf festgestellt wird, ist dieser darüber hinaus zusätzlich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung zu berücksichtigen: *„Erfolgt ein Eingriff in Bereiche, die einen besonderen Schutzbedarf aufweisen (...), so sind zusätzlich zum rechnerisch zu ermittelnden Ausgleich besondere Ausgleichsmaßnahmen planerisch vorzusehen und verbal zu begründen“* (NLT 2013, S. 28 f.).

Das LBEG regt in seiner Stellungnahme an, dass ein Ausgleich darin bestehen kann, schutzwürdige Böden an anderer Stelle im Landschaftsraum zu sichern. Dieser Anregung wird insoweit gefolgt, als die Gemeinde eine Ausgleichsfläche zur Verfügung stellt, welche unmittelbar nördlich an den Geltungsbereich der Bauleitplanung angrenzt. Es handelt sich um ein Flurstück mit einer Flächengröße von 3,6 ha, welches in dem NIBIS®Kartenserver vollständig als Suchraum für schutzwürdigen Boden (begrabenen Podsol) ausgewiesen ist. Die Ausgleichsfläche wird in Zukunft mit Dauervegetation (Grünland, Gehölze) angelegt werden. Die schutzwürdigen Bodenfunktionen auf dieser Fläche bleiben damit langfristig erhalten und gesichert.

Diese Maßnahme dient somit dazu, einen Ausgleich zu schaffen für die Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden im Eingriffsbereich. Abschließende Regelungen hierzu werden im B-Plan Nr. 8.08 getroffen.

Weitere Anregungen

Maßnahmen zum Bodenschutz während der Bauphase werden als Hinweis in den B-Plan Nr. 8.08 sowie in seine Begründung aufgenommen. Eine bodenkundliche Baubegleitung ist aus Sicht der Gemeinde zwingend erforderlich. Die diesbezügliche Anregung des LBEG wird begrüßt. Detaillierte Vorgaben zum Bodenschutz beim Bauen sind nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung. Sie werden für die B-Plan Nr. 8.08 aufgegriffen.

Die Hinweise zu den sulfatsauren Böden werden zur Kenntnis genommen.

zu 2. Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Die EWE NETZ GmbH als Trägerin der das Plangebiet querenden Ferngasleitung wird an dem Bauleitplanverfahren beteiligt. Die Vorhabenträgerin sowie die Fachplanungsbüros stehen in intensivem Kontakt mit der EWE NETZ GmbH.

zu 3. Hinweise

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die NIBIS-Kartenserver sowie die sonstigen Veröffentlichungen des LBEG wurden bei der Erstellung der Unterlagen für die Bauleitplanung intensiv genutzt.

Der Geltungsbereich lag vollständig in einem großräumigen Erlaubnisfeld („Bedekaspel Verkleinerung“) für das Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen (Erdöl / Erdgas). Die Inhaberin dieser Rechte war die GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH. Da die Erlaubnis zwischenzeitlich

erloschen ist (gemäß Angabe im NIBIS®Kartenserver), wurde GDF SUEZ nicht am Verfahren beteiligt.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise des LBEG werden zur Kenntnis genommen und wie oben dargelegt in der Flächennutzungsplanung berücksichtigt. Nördlich des Geltungsbereichs wird eine Ausgleichsfläche vorgesehen, um Eingriffe in schutzwürdige Böden zu kompensieren.

Gemeinde Südbrookmerland		
33. Änderung Flächennutzungsplan		
Name:	Datum:	Nr.:
Landkreis Ammerland	12.04.2023 (04.05.2022)	33
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Belange des Klinikzentrums in Westerstede		
Kurzfassung der Anregungen:		

Es wird auf die Stellungnahme des Landkreises Ammerland vom 04.05.2022 verwiesen, die weiterhin zu beachten ist.

Stellungnahme vom 04.05.2022:

Als alleiniger Gesellschafter des Klinikzentrums Ammerland hat der Landkreis Ammerland aufgrund der erwarteten erheblichen Auswirkungen eines neuen Zentralklinikums Georgsheil auf das Klinikzentrum in Westerstede erhebliche Bedenken.

Das Klinikzentrum Ammerland sieht die geplante Zusammenlegung der drei Krankenhäuser in Aurich, Emden und Norden zum geplanten Zentralklinikum in Georgsheil aus Sicht für eine optimierte Patientenversorgung kritisch.

Die drei bisherigen Häuser verfügen über insgesamt 891 Betten, das neue Klinikum soll 814 Betten und damit nur unwesentlich weniger aufnehmen. Damit entsteht ein neues Haus der Schwerpunktversorgung, das dann in deutliche Konkurrenz zu bestehenden Krankenhäusern mit entsprechenden Fachabteilungen in der Region tritt. So sollen z.B. Fälle, für die Mindestmengenregelungen bestehen, die in den drei einzelnen Häusern aufgrund der fehlenden Fallzahl nicht erbracht werden können, in der Zentralklinik wieder oder erstmalig erbracht werden können. Gerade mit dem Klinikzentrum Westerstede gibt es in vielen Fachbereichen durch den neuen Standort in Georgsheil erhebliche Überschneidungen im Einzugsgebiet für die Patientinnen und Patienten. Diese sind planerisch nicht erkennbar berücksichtigt.

Damit ein Haus solcher Größe auch in Zukunft wirtschaftlich seine Leistungen erbringen kann, wird es erforderlich sein, neben der Basisversorgung auch hochwertige spezialisierte Leistungen zu erbringen. Das hierfür benötigte gut ausgebildete Personal ist schon heute vom Fachkräftemangel betroffen. Durch das weitere Heranrücken des Standorts an das Klinikzentrum Westerstede wird es hier zu einem zusätzlichen Ringen um Fachkräfte kommen.

Stellungnahme der Verwaltung:**Zur Stellungnahme vom 04.05.2022:**

Die Bedenken des Landkreises Ammerland werden zur Kenntnis genommen und wie folgt in die Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung eingestellt:

Bei dem geplanten Zentralklinikum Georgsheil (ZKG) handelt es sich organisatorisch nicht um ein ‚neues Klinikum‘, da die Vorhabenträgerin (Trägergesellschaft Kliniken Aurich-Emden-Norden mbH) zurzeit bereits drei Kliniken betreibt, welche mit Inbetriebnahme des ZKG geschlossen werden. Auch jetzt besteht bereits eine ‚Arbeitsteilung‘ zwischen den drei Klinikstandorten, so dass nicht jede Fachabteilung und nicht jede Leistung an jedem der drei Standorte vorgehalten wird.

Gewisse Überschneidungen der räumlichen Einzugsgebiete benachbarter Kliniken sind unvermeidbar. Ein „weiteres Heranrücken des Standorts an das Klinikzentrum Westerstede“ wird es jedoch nicht geben, weil der bestehende UEK-Standort Aurich mit Inbetriebnahme des ZKG geschlossen wird. Bei der Standortsuche für den Klinik-Neubau bestand zunächst auch die Option, den bestehenden Klinikstandort in der Stadt Aurich zu erweitern. Hiervon hat die Vorhabenträgerin bewusst abgesehen, auch um eine verschärfte Wettbewerbssituation mit den weiter östlich gelegenen Kliniken zu vermeiden. Diese Entscheidung kommt den Interessen des Landkreises Ammerland und des Klinikzentrums Westerstede entgegen.

Das für die Krankenhausplanung zuständige Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit, und Gleichstellung hat der Antragstellerin bereits im Jahr 2016 in einem Feststellungsbescheid bescheinigt, dass das „Zentralklinikum Georgsheil“ mit 814 Planbetten in den Nieders. Krankenhausplan aufgenommen ist. Der Krankenhausplan wird unter Beteiligung des Krankenhausplanungsausschusses aufgestellt. Dieser Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Kommunalen Spitzenverbände, der Verbände der gesetzlichen Krankenkassen, dem Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung und der Niedersächsischen Krankenhausgesellschaft zusammen. Dieser Bescheid bestätigt, dass sich die Planung des ZKG am festgestellten Bedarf orientiert.

Das Zentralklinikum wird mit etwas weniger Fachpersonal arbeiten, als heute in den drei bestehenden Kliniken beschäftigt ist. Zudem wird das ZKG selbst Fachkräfte ausbilden, welche anschließend dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Insofern trägt die Zentralisierung in der Summe nicht zu einer Verschärfung des Fachkräftemangels bei, im Gegenteil.

Im „Gutachten zur Standortwahl des Zentralklinikums für die stationäre Akutversorgung der Region Emden, Aurich und Norden“ (HCB 2021) sind in der Tabelle 5 auf Seite 26 sämtliche, im Rahmen der Standortanalyse berücksichtigten bestehenden Krankenhäuser aufgelistet. Für die Bereiche Basisversorgung, Geburtshilfe, Kardiologie und Neurologie ist dort die Ammerland-Klinik aufgeführt. Auch die im Gutachten enthaltenen Kartendarstellungen spiegeln diese Berücksichtigung bestehender Kliniken - außerhalb des Landkreis Aurich und der Stadt Emden - wider. Auf diese Weise wurden und werden die Belange des Klinikzentrums Westerstede in der Bauleitplanung der Gemeinde Südbrookmerland und bei der Planung des ZKG berücksichtigt.

Entscheidungsantrag:

Die Bedenken des Landkreises Ammerland werden zur Kenntnis genommen und wie oben dargelegt in der Flächennutzungsplanung berücksichtigt.

Gemeinde Südbrookmerland		
33. Änderung Flächennutzungsplan		
Name:	Datum:	Nr.:
Landkreis Aurich	02.05.2023	34
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Belange des Abfall- und Bodenrechts sowie des Naturschutzes		
Kurzfassung der Anregungen:		

1.) Abfall- und bodenrechtliche Hinweise

- Im Plangebiet ist gemäß NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) mit dem Auftreten von sulfatsauren Böden zu rechnen.
- Altlasten oder sonstige bodenrelevante Schadensfälle im Plangebiet sind aktuell nicht bekannt.
- Im Plangebiet befinden sich gering bis mäßig verdichtungsempfindliche Böden. Eine Verdichtung ist zum Schutz und zur Minderung von Beeinträchtigungen des Bodens durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

2.) Naturschutzrechtliche Hinweise

Folgende Anregungen und Hinweise sollten im Umweltbericht berücksichtigt werden:

- Im Zuge des Neubaus der K 115n müssen Bäume entlang der bestehenden Kreisstraßen gerodet werden. Die Aussagen in den Unterlagen zu der Anzahl der zu rodenden Bäume sind hierbei widersprüchlich. Sie unterscheiden sich auf den Seiten 212, 213, 266 und 284 - es wird abwechselnd von 26 und von 25 Bäumen geschrieben. Des Weiteren ist weder die Lage der Kompensationspflanzung, noch die Anzahl der zu pflanzenden Gehölze benannt; darüber hinaus fehlen auch die weiteren notwendigen externen Kompensationsmaßnahmen, die nicht auf dem Klinikgelände umgesetzt werden können.
- Auf den Seiten 289/290 und 293 wird nicht deutlich, wie viele Kiebitzbrutpaare durch andere Vorhaben bereits ausgeglichen werden (müssen). Hier finden sich unterschiedliche Angaben zu Brutpaarzahlen und Flächengrößen, die zu vereinheitlichen sind.
- Eine tabellarische Aufstellung der Biotope im IST- und PLAN-Zustand mit den sich daraus ergeben zu kompensierenden Werteinheiten ist bisher nicht in den Unterlagen enthalten.

- Im nunmehr vorgelegten Umweltbericht fehlt eine Aussage bzw. Bewertung im Hinblick auf die Lichtemissionen, die von der neuen Brücke ausgehend in das EU-Vogelschutzgebiet hineinstreuen. In der beigefügten FFH-Verträglichkeitsstudie, die bereits aus dem Raumordnungsverfahren stammt, ist angemerkt, dass eine Betrachtung von Lichtemissionen in nachfolgenden Verfahren wie der hier vorgelegten Bauleitplanung vorgenommen werden sollte.

Stellungnahme der Verwaltung:

zu 1.) Abfall- und bodenrechtliche Hinweise

- Das Vorkommen sulfatsaurer Böden ist der Gemeinde bekannt. Es wurden mehrere Untersuchungen zu Boden und Baugrund durchgeführt, um die Verbreitung dieser Böden räumlich einzugrenzen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind in Kap. 10.1.3 der Begründung (Umweltbericht) dokumentiert.
- Der Hinweis der Abfall- und Bodenbehörde, dass im Plangebiet keine Altlasten oder sonstigen Schadensfälle bekannt sind, wird zur Kenntnis genommen.
- Der Hinweis auf verdichtungsempfindliche Böden wird zur Kenntnis genommen. Konkrete Maßnahmen zum Bodenschutz sind nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung. Entsprechende Maßnahmen sind im Bebauungsplan sowie für die Baugenehmigung vorzusehen.

zu 2.) Naturschutzrechtliche Hinweise

- Der Hinweis auf widersprüchliche Angaben bezüglich zu rodender Bäume entlang bestehender Kreisstraßen bezieht sich offenbar vorwiegend auf den Bebauungsplan Nr. 8.08. Die Gemeinde wird die widersprüchlichen Angaben sowohl für die 33. Änderung des F-Planes, als auch für den Bebauungsplan Nr. 8.08 prüfen und bei Bedarf korrigieren. Die Angaben zu den erforderlichen Kompensationsflächen und -maßnahmen (inkl. Ersatzpflanzungen) werden für die Entwurfsfassung des Bebauungsplanes Nr. 8.08 (Umweltbericht) ergänzt und vervollständigt.
- Der Hinweis auf widersprüchliche Angaben bezüglich auszugleichender Kiebitzbrutpaare (aufgrund anderer Vorhaben) bezieht sich offenbar vorwiegend auf den Bebauungsplan Nr. 8.08. Die Gemeinde wird die widersprüchlichen Angaben sowohl für die 33. Änderung des F-Planes, als auch für den Bebauungsplan Nr. 8.08 prüfen und bei Bedarf korrigieren.
- Eine tabellarische Aufstellung der Biotope im IST- und PLAN-Zustand mit den sich daraus ergeben zu kompensierenden Werteinheiten wird für die Entwurfsfassung des Bebauungsplanes Nr. 8.08 (Umweltbericht) erstellt.
- Die (bereits aus dem Raumordnungsverfahren vorhandene) FFH-Verträglichkeitsstudie für das EU-Vogelschutzgebiet 2509-401 ‚Ostfriesische Meere‘ wird zurzeit für die Bauleitplanung der Gemeinde fortgeschrieben. Darin werden auch Aussagen aufgenommen zu Lichtemissionen, welche ausgehend von der neuen Brücke in das EU-Vogelschutzgebiet hineinstreuen könnten. Diese Aussagen werden dann in die Entwurfsfassung des Bebauungsplanes Nr. 8.08 (Umweltbericht) aufgenommen.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise des Landkreises Aurich werden zur Kenntnis genommen. Sie beziehen sich überwiegend mehr auf die Planungsebene des Bebauungsplans als auf die des Flächennutzungsplans. Sie werden wie oben dargelegt in der Bauleitplanung berücksichtigt.

Gemeinde Südbrookmerland 33. Änderung Flächennutzungsplan		
Name:	Datum:	Nr.:
Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Ostfriesland	04.04.2023	39

Sachgebiet / thematischer Aspekt:

Landwirtschaftsgutachten, landwirtschaftliche Nutzung angrenzender Flächen und benachbarter Hofstellen

Kurzfassung der Anregungen:

Zu dem o. g. Vorhaben haben wir mit Datum vom 28.10.2021 ein Landwirtschaftsgutachten zum Raumordnungsverfahren erstellt, auf das wir an dieser Stelle inhaltlich verweisen.

Ansonsten gehen wir davon aus, dass durch die geplanten Maßnahmen die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Nutzflächen nicht beeinträchtigt bzw. behindert werden. Dieses betrifft sowohl die Nutzbarkeit an sich, als auch die entsprechenden Entwässerungsmöglichkeiten sowie die Zuwegungen zu diesen Flächen. Weiterhin darf durch das geplante Vorhaben die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und die Entwicklungsmöglichkeiten der an das Plangebiet angrenzenden Hofstellen nicht negativ beeinflusst werden. Dieses gilt insbesondere auch für bauliche Erweiterungen im Tierhaltungsbereich im Rahmen der Immissionsbeurteilung.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Landwirtschaftsgutachten der Bezirksstelle Ostfriesland (Landwirtschaftskammer Niedersachsen) wurde bei der Standortwahl des Klinikums sowie in der Bauleitplanung der Gemeinde Südbrookmerland umfassend berücksichtigt (siehe Kap. 6.5.1 der Begründung der 33. Änderung des Flächennutzungsplans).

Während des Baus und nach Fertigstellung des ZKG ist die Erreichbarkeit aller innerhalb des Geltungsbereichs oder dazu benachbart liegenden landwirtschaftlichen Flächen sowie die Funktionsfähigkeit von Drainagen zu gewährleisten. Eine Beeinträchtigung angrenzender Hofstellen wird durch das Klinikum nicht erfolgen.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Ostfriesland werden zur Kenntnis genommen und wie oben dargelegt in der Flächennutzungsplanung berücksichtigt.

Gemeinde Südbrookmerland		
33. Änderung Flächennutzungsplan		
Name:	Datum:	Nr.:
Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Neuenburg (NFA)	27.03.2023	45
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Belange des Waldes (Waldfläche am westlichen Rand des Geltungsbereichs)		
Kurzfassung der Anregungen:		

Das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) beschreibt in § 1 die Ziele des Gesetzes. Danach ist Wald wegen seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion zu erhalten (gleichrangige Funktionen des Waldes), erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Im Geltungsbereich des o.g. Flächennutzungsplans sind als Ganzes die Gehölze auf den Flurstücken 5/68/1 + 5/68/2 gemeinsam mit den angrenzenden Gehölzflächen auf den Flurstücken 5/66/5 + 5/361/69 als Wald i.S. des § 2 (3) des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) einzuordnen. Laut der Planzeichnung wird diese Fläche als Grünfläche dargestellt. Es wird empfohlen, auch im Flächennutzungsplan diese Waldfläche als „Wald“ darzustellen.

Für diese Waldfläche sind die Vorschriften des NWaldLG anzuwenden. Sollten bei den derzeitigen bzw. zukünftigen Planungen Veränderungen an dieser Waldfläche vorgesehen sein, ist zu prüfen, in welcher Form die Vorschriften des Waldrechts (NWaldLG) anzuwenden sind.

Eine direkte Inanspruchnahme der Waldfläche ist nicht geplant.

Da das „Sondergebiet Klinikum“ in unmittelbarer Nähe an die Grünfläche (den Wald) angrenzt, sollte durch geeignete Maßnahmen vermieden werden, dass der Wald durch die geplanten Veränderungen beeinträchtigt wird. Beeinträchtigungen könnten u.a. sein:

- Befahrungen des Waldbodens,
- Baumaßnahmen auf den Nachbargrundstücken,
- Immissionen,
- kurz- bis langfristige Veränderungen in der natürlichen Wasserversorgung und Hydrologie (u.a. durch Verlegung von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Wiedervernässungsmaßnahmen etc.),

die den Wald in seinem Bestand gefährden, teilweise oder zur Gänze absterben lassen. In einem solchen Fall wäre nach Abschluss aller Maßnahmen die Waldfläche (oder Teile davon) durch Aufforstung wiederherzustellen.

Es könnte parallel ein Beweissicherungsverfahren zu empfehlen sein.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Plangebiet ist nahezu waldfrei. Als einziger Waldbestand ist ein Laubforst mit einer Flächen-
größe < 0,5 ha zu nennen, welcher ganz überwiegend auf privaten Flächen am westlichen Rand
des Geltungsbereichs liegt. Diese Waldfläche teilt sich auf drei benachbarte Flurstücke auf und
befindet sich zum überwiegenden Teil außerhalb des Geltungsbereichs.

Entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze befinden sich in der Darstellung des Flächennut-
zungsplans Grünflächen, welche der Eingrünung des Sondergebietes dienen. Im betreffenden
Abschnitt – angrenzend an den Waldbestand – ist dieser Grünstreifen ca. 40 m breit. Die vorlie-
gende Bauleitplanung bereitet somit keine Inanspruchnahme bzw. Umwandlung von Waldflächen
für andere Nutzungen vor. Auf der östlichen Seite des Grünstreifens schließt sich das Sonderge-
biet ‚Klinikum‘ an.

Durch geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan wird gewährleistet, dass die Baugrenze im
geplanten Sondergebiet überwiegend 50 bis 60 m, mindestens aber 35 m zu dem kleinen Wald-
bestand einhält. Diese Abstände gewährleisten, dass negative Einflüsse von der geplanten Be-
bauung auf den Wald ausgeschlossen sind.

Da sich der kleine Waldbestand überwiegend außerhalb des Geltungsbereichs befindet, wird von
einer Darstellung als „Wald“ in der Planzeichnung abgesehen. Die betreffende ‚Waldecke‘ ist Teil
der Grünfläche und soll im Bebauungsplan explizit als Fläche zum Erhalt von Gehölzen festge-
setzt werden.

Mit der Planung wird weder eine Entwässerung, noch eine Vernässung der betreffenden Waldflä-
che vorbereitet. Auch sonstige Beeinträchtigungen aufgrund der 33. Änderung des F-Plans sind
nicht zu erkennen. Die Notwendigkeit eines Beweissicherungsverfahrens wird zurzeit nicht gese-
hen.

Der Schutz der einzigen Waldfläche im bzw. benachbart zum Plangebiet wird durch die zukünftigen
Festsetzungen des B-Plans gewährleistet.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise des Niedersächsischen Forstamtes Neuenburg werden zur Kenntnis genommen
und wie oben dargelegt in der Flächennutzungsplanung berücksichtigt.

Gemeinde Südbrookmerland		
33. Änderung Flächennutzungsplan		
Name:	Datum:	Nr.:
Stadt Aurich	03.05.2023	64
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Raumordnung, Alternativenprüfung, Verkehr		
Kurzfassung der Anregungen:		

Die Stadt Aurich meldet gegenüber der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes Bedenken an.

1.) Raumordnung

Aus der landesplanerischen Feststellung des LK Aurich v. 01.02.2023:

„Der Vorhabenstandort befindet sich außerhalb des Zentralen Siedlungsgebietes des Grundzentrum und somit nicht im Zentralen Ort der Gemeinde Südbrookmerland. Die Vorhabenansiedlung im Suchraum Georgsheil entspricht somit nicht dem Zentrale-Orte-Konzept, das in den Grundsätzen der Raumordnung im ROG und NROG sowie im Landes-, und Regionalen-Raumordnungsprogramm festgelegt ist. Gem. der Ziffer 05 Satz 4 des LROP ist der gehobene Bedarf in Mittelzentren zu sichern und zu entwickeln. In den Erläuterungen zum Abschnitt 2.2 Ziff. 05 Satz 4 des LROP werden Krankenhäuser der Regelversorgung als Versorgungsangebot mit regionalem Einzugsbereich benannt, das charakteristisch für den gehobenen Bedarf ist.“

Die Flächen des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes befinden sich nicht im zentralörtlichen Siedlungsbereich.

Dem Unterzeichner ist bekannt, dass trotz des o. g. Sachverhaltes der Landkreis Aurich die raumordnerische Verträglichkeit festgestellt hat.

Im regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreis Aurich 2018 erfolgt keine Darstellung und auch keine Auseinandersetzung bezüglich der Flächen der 33. FNP-Änderung als Standort für die medizinische Versorgung. Deshalb wäre für die Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen. Sollte ein solches Verfahren durchgeführt worden sein, fehlen die Unterlagen in der Auslegung.

2.) Alternativenprüfung

Die Einbeziehung anderer Krankenhausstandorte in den benachbarten Landkreisen erfolgte nicht.

Dies ist jedoch insbesondere hinsichtlich der Bewertung der Erreichbarkeit aus Sicht des zeitlichen Aspektes von Bedeutung. So werden die Bewohnerinnen aus den Randbereichen des Landkreises Aurich hauptsächlich die näher liegenden, medizinischen Angebote nutzen. Dieser Aspekt ist bei der Standortbewertung ergebnisoffen zu ergänzen.

3.) Verkehr

Das Gutachten von PGT bezieht sich ausschließlich auf die Leistungsfähigkeit der möglichen Anbindung des Standortes.

Im Entwurf des FNP ist zutreffend dargelegt, dass der Knotenpunkt Georgsheil und weitere Knotenpunkte der B 210 sehr hoch belastet sind. Es erfolgt jedoch keine Auseinandersetzung hinsichtlich der Problematik der zukünftigen Erreichbarkeit der Stadt Aurich.

Da hierzu keine Aussagen erfolgen bzw. Nachweise geführt wurden, dass sich durch den Ausbau des Knotenpunktes B 210 Klinik zumindest zu keiner Verschlechterung der Erreichbarkeit der Stadt Aurich kommt, ist das Gutachten entsprechend zu ergänzen. In der Folge kann eine Bewertung erfolgen.

Stellungnahme der Verwaltung:

zu 1.) Raumordnung

Die Belange der Raumordnung sowie die Entscheidungsfindung für den Standort im Ortsteil Uthwerdum der Gemeinde Südbrookmerland wurden sehr ausführlich aufbereitet und begründet. Hierzu kann verwiesen werden auf die Unterlagen zum Raumordnungsverfahren einschließlich der von der Stadt Aurich zitierten Landesplanerischen Feststellung. In der Begründung zur 33. Änderung des F-Plans finden sich entsprechende Ausführungen insbesondere in den Kapiteln 6.1 und 6.2 sowie 1.4.1.

Die Hinweise der Stadt Aurich zum Thema Raumordnung sind mehr an den Landkreis Aurich adressiert, als an die Gemeinde Südbrookmerland. Die Einwanderin nimmt Bezug auf die Landesplanerische Feststellung des LK Aurich sowie auf die Darstellungen des RROP LK Aurich; für beides liegt die Zuständigkeit nicht bei der Gemeinde.

Ein Zielabweichungsverfahren ist für die Bauleitplanung ‚Klinikum‘ nicht erforderlich, weil kein Verstoß vorliegt, weder gegen Ziele der Landesraumordnung, noch gegen Ziele der Regionalplanung. Um mögliche Unsicherheiten in dieser Frage auszuräumen, hat die Gemeinde beim Landkreis Aurich einen sogenannten feststellenden Verwaltungsakt („*feststellender Bescheid über Nichtvorliegen eines Zielverstoßes*“) beantragt. Dieses Instrument ist verankert in den Verwaltungsvorschriften zum ROG und zum NROG für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren (VV-ROG/NROG - ZAV) vom 05.04.2017 in der Fassung vom 02.05.2018.

In diesem feststellenden Verwaltungsakt (vom 04.10.2021) wurde der Gemeinde von den zuständigen Landesplanungsbehörden bescheinigt, dass weder die Ziele der Landesraumordnung, noch diejenigen der Regionalplanung einem Klinikstandort im Gemeindegebiet Südbrookmerland entgegenstehen. Als Fazit kann festgehalten werden: Die Standortwahl für ein Zentralkrankenhaus (innerhalb oder außerhalb eines zentralen Ortes) ist eine Frage, welche nicht durch höher-rangige Planungen z. B. auf dem Wege des Anpassungsgebotes (gem. § 1 Abs. 4 BauGB) vorgegeben ist. Sie ist vielmehr einer Abwägung zugänglich, in welcher die einschlägigen Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung mit dem ihnen zukommenden Gewicht einzustellen sind.

Diese Abwägung hat im Rahmen der Flächennutzungsplanung stattgefunden. Ihre Ergebnisse finden sich z. B. in Kap. 6.1.6 und 6.2.5 der Begründung der 33. Änderung des F-Plans. Es wird dargelegt, dass die Versorgung der Bevölkerung mit stationären medizinischen Leistungen an einem Standort in Uthwerdum bestmöglich gewährleistet ist. Alternative Standorte in den drei Mittelzentren Aurich, Emden und Norden weisen jeweils erhebliche Nachteile hinsichtlich der Erreichbarkeit und bezüglich medizinischer Versorgungsaspekte auf gegenüber dem gewählten Standort Uthwerdum. Im Ergebnis überwiegen somit die positiven Aspekte der medizinischen Versorgung und der Erreichbarkeit die (nicht zielförmigen) Belange der Raumordnung.

zu 2.) Alternativenprüfung

Die Aussage der Stadt Aurich, dass benachbarte Krankenhausstandorte bei der Bewertung der Erreichbarkeit des Zentralklinikums nicht einbezogen worden wären, trifft nicht zu.

Im „*Gutachten zur Standortwahl des Zentralklinikums für die stationäre Akutversorgung der Region Emden, Aurich und Norden*“ (HCB 2021) sind in der Tabelle 5 auf Seite 26 sämtliche, im Rahmen der Standortanalyse berücksichtigten bestehenden Krankenhäuser aufgelistet.

Der Betrachtungsraum reicht im Süden bis nach Papenburg und Friesoythe und im Westen bis nach Wilhelmshaven und Varel. In zahlreichen Karten dieses Gutachtens ist der durch umliegende Krankenhäuser abgedeckte Einzugsbereich abgegrenzt. Gerade diese Überlagerung hat gezeigt, dass bei der Versorgung der Bevölkerung darauf geachtet werden muss, dass Bewohnern von Randlagen im Nordwesten von Ostfriesland (v. a. Stadt Norden, Krummhörn) nicht übermäßig lange Fahrzeiten zu einem Klinikum zugemutet werden. Die Versorgung dieser Bevölkerung im Nordwesten und ein Abrücken von vorhandenen Kliniken im Osten (z. B. Wilhelmshaven, Sande, Westerstede) gehören zu den Gründen, die für einen Standort in Uthwerdum und gegen einen Standort in der Stadt Aurich sprechen.

zu 3.) Verkehr

In dem Verkehrsgutachten (PGT 2020) wird dargelegt, dass alle Straßen in der Umgebung des Klinikums auch nach Realisierung des Vorhabens eine hohe Leistungsfähigkeit behalten. Die Erreichbarkeit der Stadt Aurich wird in keiner Weise durch den Neubau des Klinikums am Standort Uthwerdum gefährdet. Einer gesonderten Untersuchung zu diesem Thema bedarf es nicht.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise der Stadt Aurich werden zur Kenntnis genommen und wie oben dargelegt in der Flächennutzungsplanung berücksichtigt. Die Anforderung, ein raumordnerisches Zielabweichungsverfahren durchzuführen, wird zurückgewiesen. Den Anregungen, die Alternativenprüfung sowie das Verkehrsgutachten zu ergänzen, wird ebenfalls nicht gefolgt.